

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Georgenthal und Ortsteil Nauendorf**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 10 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 281, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S.889) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 15 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in der Sitzung am 05. Juni 2008 folgende Neufassung mit der Änderung vom 20. September 2001 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten der Gemeinde Georgenthal sind tägliche Standgebühren entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

- (1) Für Lebensmittel, die aus dem Wagen heraus verkauft werden 3,00 €/h.
- (2) Die Standgebühr für aufgebaute Stände beträgt 13,00 €/Tag bei einer Fläche von max. 10 m<sup>2</sup> (2,5 m x 4 m).

Für jeden weiteren angefangenen m<sup>2</sup> beträgt die Standgebühr 1,00 €. Jeder angefangene m<sup>2</sup> ist aufzurunden.

- (3) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:
  - a) bei einem Markttag pro Woche

Standgebühr	20,00 €/Monat
Standgebühr	205,00 €/Jahr
  - b) bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 75 % der unter a) festgesetzten Gebühren je weiteren Markttag erhoben.

### **§ 4 Auslagen**

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßen Ermessen durch einen hierzu von der

Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## **§ 7 Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. eine Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag belegt werden.

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag belegt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. August 1998 und die Änderung vom 20. September 2001 außer Kraft.

Georgenthal, d. 23. Juni 2008

Schneider  
Bürgermeister